

GEMEINDEAMT HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07727/2255 Fax 07727/2255-20

Az. Bau 612/2 - R

E-Mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at
<http://www.hochburg-ach.at>

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

betreffend die Verlegung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt eine Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL/Vermessung und Fernerkundung, Linz, v. 03.08.2020, GZ.: 5692-1/19, Maßstab 1 : 500 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) rot markierte Teilfläche der öffentl. Wegparz. 1770, KG. Oberkriebach, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.
Die im Plan (§ 1) blau markierten Teilflächen „1“ aus dem Grundstück 1629 und „5“ aus dem Grundstück 1637, je KG. Oberkriebach, werden als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Verkehrsübergabe des neu hergestellten Straßenabschnittes ist bereits erfolgt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Zimmer)

Angeschlagen: 17.12.2020
Abgenommen: 04.01.2021

